



Nr. 5 vom 13.02.2026

Auskunft erteilt: Frau Heilmann

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
10.02.26	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Mörsfeld für die Jahre 2026 und 2027 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	028
12.02.26	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Dannenfels für die Jahre 2026 und 2027 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	029
13.02.26	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit des „Flächennutzungsplanes 2017 – 9. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien zur Darstellung einer Sonderbaufläche Freiflächen-PV“ (Teilfläche West und Ost) in der Gemarkung Bischheim der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	030
13.02.26	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit des „Flächennutzungsplanes 2017 – 6. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ zur Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-PV“ und Erneuerbare Energien allgemein am Schneebergerhof in der Gemarkung Kriegsfeld, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	033

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
13.02.26	Korrektur der Bekanntmachung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr über die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld	035

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Mörsfeld für die Jahre 2026 und 2027 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und –plan der Ortsgemeinde Mörsfeld für die Jahre 2026 und 2027

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 09.02.2026 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/moersfeld-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-moersfeld.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mörsfeld haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 16.02.2026 bis 02.03.2026) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 10.02.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Dannenfels für die Jahre 2026 und 2027 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Haushaltssatzung und –plan der Ortsgemeinde Dannenfels für die Jahre 2026 und 2027

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 12.02.2026 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/dannenfels-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-dannenfels.html> zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Dannenfels haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 16.02.2026 bis 02.03.2026) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2026 und 2027 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an vg@kirchheimbolanden.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 12.02.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

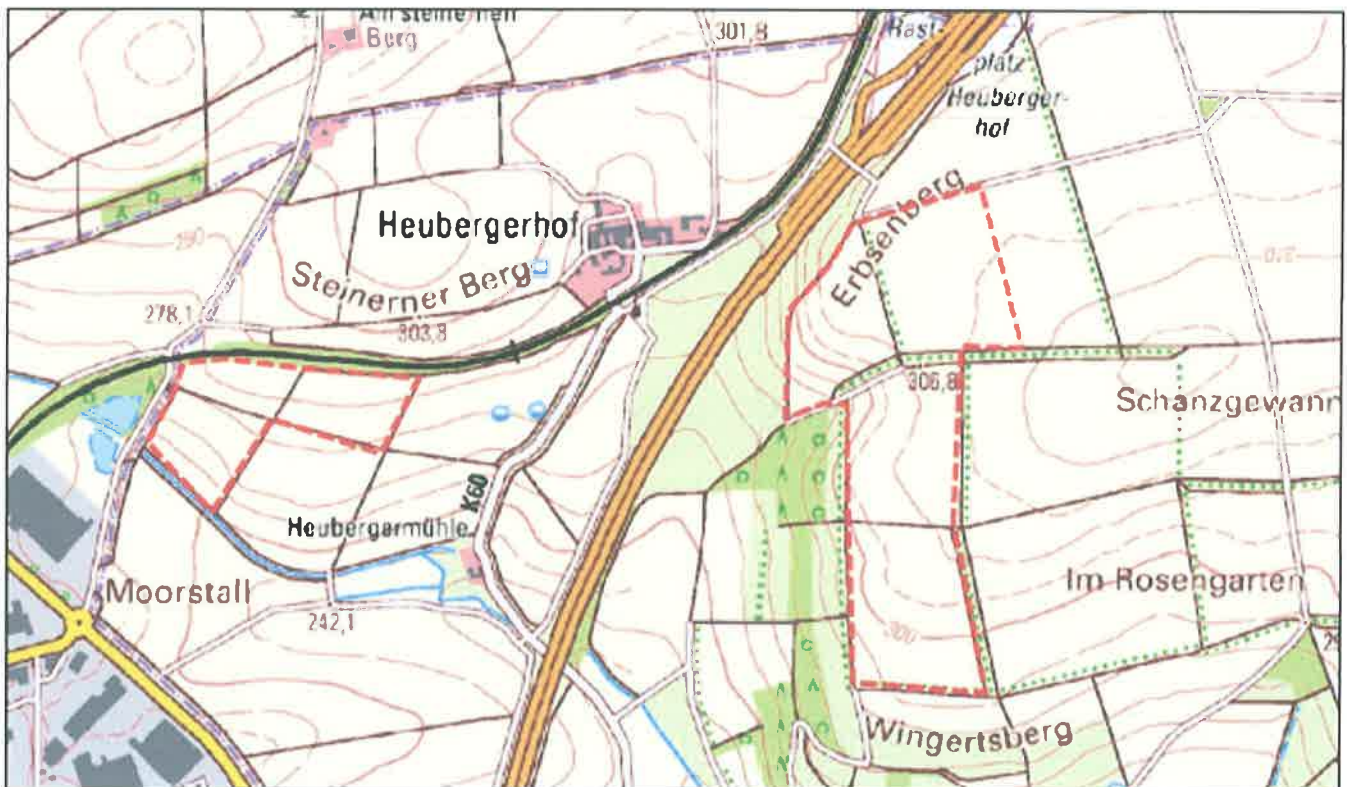
Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit des „**Flächennutzungsplanes 2017 – 9. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien zur Darstellung einer Sonderbaufläche Freiflächen-PV**“ (Teilfläche West und Ost) in der Gemarkung Bischheim der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aufgrund des § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. IS. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Kreisverwaltung Donnersbergkreis mit Verfügung vom 26.11.2025 Az.: 6/61 den vom Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden am 03.06.2025 beschlossenen „**Flächennutzungsplan 2017 - 9. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien**“ genehmigt hat.

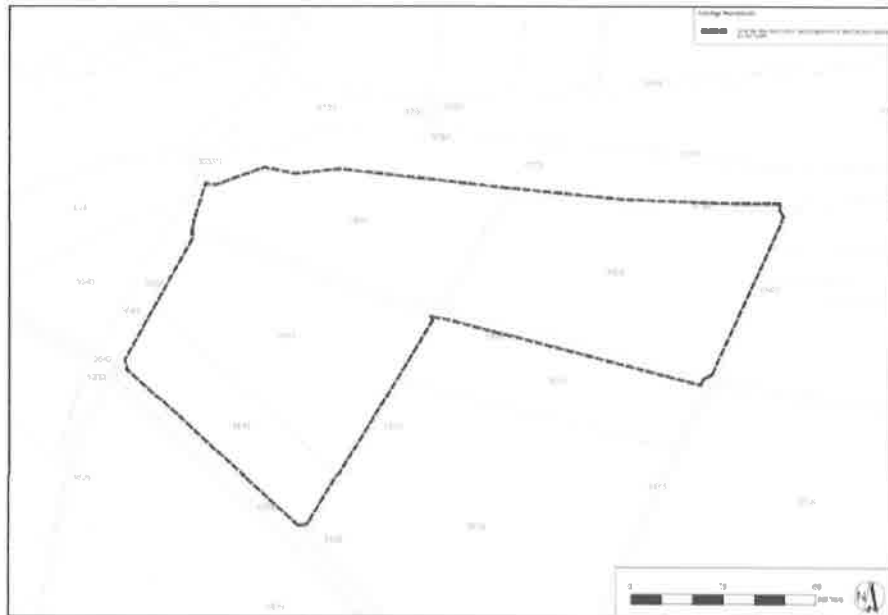
Die 9. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ stellt eine Änderung des „Flächennutzungsplans 2017“ zur Darstellung einer Sonderbaufläche Freiflächen-PV“ (Teilfläche West und Ost) mit einer Gesamtfläche von rd. 34,8 ha in der Gemarkung Bischheim dar:

Übersichtslageplan (ohne Maßstab) Sonderbaufläche für Freiflächen-PV (Teilfläche West und Ost) nördlich von Bischheim:



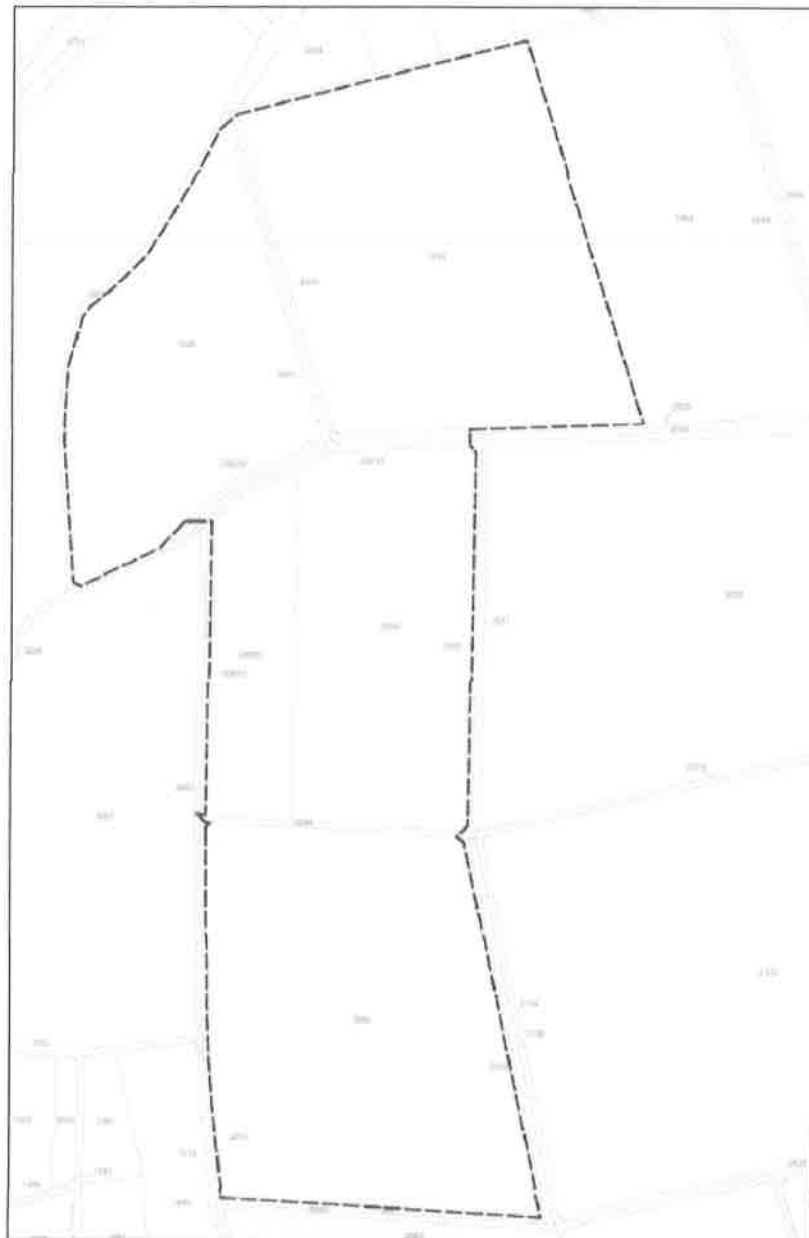
Gebietsabgrenzung Teilbereich West:

Der Teilbereich West (8,1 ha) beinhaltet in der Gemarkung Bischheim die Flurstücke Nrn.: 1795 teilweise, 1804, 1805, 1806 teilweise, 1810 und 1811.



Gebietsabgrenzung Teilbereich Ost (ohne Maßstab):

Der Teilbereich Ost (26,7 ha) beinhaltet in der Gemarkung Bischheim die Flurstücke Nrn.: 1990, 1991 teilweise, 1992 teilweise, 1993, 2035 teilweise, 2059, 2060/1, 2061 teilweise, 2062/1 teilweise, 2062/2 teilweise, 2064 und 2065.



Mit dieser Bekanntmachung wird der „Flächennutzungsplan 2017 - 9. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Einsichtnahme:

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung mit Erläuterungsbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210 während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplan-Fortschreibung Auskunft erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Kirchheimbolanden, den 13.02.2026


(Sabine Wienpahl)
Bürgermeisterin



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Wirksamkeit des „**Flächennutzungsplanes 2017 – 6. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien**“ zur Darstellung einer **Sonderbaufläche für Freiflächen-PV und Erneuerbare Energien allgemein am Schneebergerhof in der Gemarkung Kriegsfeld**, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Die 6. Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ stellt eine Änderung des „Flächennutzungsplans 2017 zur Darstellung einer Sonderbaufläche für Freiflächen-PV“ und Erneuerbare Energien allgemein mit Vorrang für die Windenergieerzeugung mit einer Gesamtfläche von rd. 19 ha in der Gemarkung Kriegsfeld dar.

Der Geltungsbereich beinhaltet in der Gemarkung Kriegsfeld die Flurstücke Plan-Nrn.: 3918/5, 3918/24, 3918/25, 3918/28, 3918/32, 3918/35, 3918/39, 3919/30, 3918/46 und 3919/54 vollständig sowie die Flurstück Nrn. 3918/4, 3918/6, 3918/7, 3918/15, 3918/18, 3918/20, 3918/31 und 3919 teilweise.

Mit dieser Bekanntmachung wird der „Flächennutzungsplan 2017 - 6. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Einsichtnahme:

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung mit Erläuterungsbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210 während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanfortschreibung Auskunft erteilt.

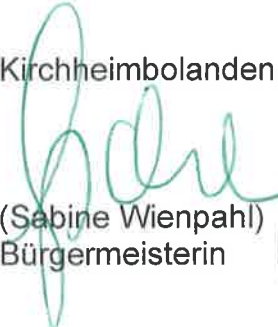
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Kirchheimbolanden, den 13.02.2026


(Sabine Wienpahl)
Bürgermeisterin



Bekanntmachung
des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr über die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

-Korrektur-

Betr.: Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 18, 19 UVPG

I.

1. Mit Schreiben vom 03.02.2026 hat Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden Team Sofortprogramm einen Antrag auf Verwaltungsentscheidung mit Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld gestellt.
2. Das Munitionslager Kriegsfeld wurde im Jahr 2010 außer Betrieb genommen. Die Bundeswehr beabsichtigt, es wieder in Betrieb zu nehmen. Dazu soll ein Großteil der noch vorhandenen Munitionslagerhäuser instandgesetzt und modernisiert werden. Ferner soll die Infrastruktur wie Gebäude und Strassen ertüchtigt bzw. neu errichtet werden. Außerdem ist der Außenzaun neu zu errichten. Da mit dem Vorhaben eine Rodung von Wald im Umfang von mehr als 10 ha verbunden ist, besteht für das Gesamtvorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 6 S. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 17.2.1 Anlage 1 UVPG. Als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 18 Abs. 1 S. 1 UVPG die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen. Der Beginn dieses Beteiligungsverfahrens wird hiermit gemäß §§ 18 Abs. 1, 19 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 5 VwVfG ortsüblich bekanntgemacht.
3. Zuständige Behörde für den Erlass der Verwaltungsentscheidung und die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden K6

Moltkering 9
65189 Wiesbaden
Postfach 59 02
65189 Wiesbaden

4. Über den Antrag wird durch Verwaltungsentscheidung entschieden.
5. Die Antragstellerin hat einen UVP-Bericht nach § 16 UVPG über die voraussichtlich mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen vorgelegt.

II.

Es wird bekanntgegeben, dass der Antrag mit den folgenden Unterlagen zur Einsichtnahme bereitgestellt wird.

1. Die folgenden Unterlagen, Berichte und Empfehlungen werden vorgelegt:

Antrag auf Erlass der Verwaltungsentscheidung

- UVP-Bericht
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Artenschutzgutachten inkl. Anlagen 1-6
- Fachbeitrag Globales Klima
- Fachbeitrag zu den Geräuschimmissionen durch die militärische Nutzung
- Fachbeitrag zu den Geräuschimmissionen durch Baustellenlärm
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inkl. Plänen 1-4
- Waldrechtlicher Fachbeitrag inkl. Anlagen 1-11
- NATURA 2000 - Verträglichkeitsprüfung

2. Alle genannten Unterlagen können im Zeitraum vom 13.02.2026 bis 13.03.2026 auf dem UVP-Portal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de/de>) sowie der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden (<https://www.kirchheimbolanden.de/de/vg-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-buergerinformation.html>) abgerufen werden.

Zusätzlich liegen alle genannten Unterlagen in Papierform im Zeitraum vom 13.02.2026 bis 13.03.2026, jeweils von

Montag und Dienstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Raum 210

Neue Allee 2

67292 Kirchheimbolanden

zur Einsichtnahme bereit.

3. Einwendungen oder Stellungnahmen können von denjenigen, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden, und anerkannten Umweltvereinigungen bis zum **30.04.2026** schriftlich oder zur Niederschrift bei der:

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Neue Allee 2

67292 Kirchheimbolanden

oder beim:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden K6

Moltkering 9

65189 Wiesbaden

jeweils während der Dienststunden

oder per E-Mail an bauleitplanung@kirchheimbolanden.de oder Baiudbwkompzbaum-gmtwik6@bundeswehr.org eingereicht werden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulassung des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben erörtern. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden mindestens eine Woche vor dem Erörterungstermin über diesen benachrichtigt; sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, kann die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Beteiligten im Anschluss zugestellt; wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original unterschrieben

Harendt

Regierungsdirektorin